

Man hätte nun meinen sollen, dass Karl der Kahle, der Landesherr Hinkmars, als er die Kaiserkrone erlangte, auf den Plan Lothars zurückgekommen wäre und den ihm ergebenden Erzbischof zum Vicar des apostolischen Stuhles hätte ernennen lassen. Das traf aber nicht ein. Zwar gelüstete es auch den neuen Kaiser, die Macht der Kirche für sich auszunutzen: er setzte im Jahre 876 bei Johann VIII. für Gallien und Germanien die Bestellung eines neuen Vicars durch mit der Vollmacht, 'den gesammten Verkehr zwischen dem römischen Stuhle und diesen Ländern zu vermitteln, alle päpstlichen Erlasse den dortigen Bischöfen zur Nachachtung mitzutheilen und über alle wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten nach Rom zu berichten'<sup>1</sup>; aber nicht Hinkmar, dessen Eigenwille dem Kaiser unbequem zu werden drohte, war der Erwählte, sondern der nachgiebige Ansegis, Erzbischof von Sens, der noch vor wenigen Jahren als Abt von St. Michael in dem Sprengel Beauvais ein Untergebener Hinkmars gewesen war<sup>2</sup>. Als nun auf der ersten Synode<sup>3</sup>, welche Karl als Kaiser hielt, in Ponthion gleich in der Eröffnungssitzung der Vicariat des Erzbischofs von Sens verkündet und dabei von den versammelten Bischöfen verlangt wurde, ohne Verzug der päpstlichen Anordnung Gehorsam zu geloben, gaben sie alle bis auf den diensteifrigen Erzbischof Frothar von Bordeaux eine Antwort, die nur äusserlich zustimmte, im Wesen aber eine deutliche Verwahrung gegen den Vicariat enthielt<sup>4</sup>; und darauf beharrten

---

Primat des Reimser Stuhles nur durch einen persönlichen Vicariat zu haben war, dass in den sämmtlichen fränkischen Kirchen doch auch die gallischen beschlossen sind, und dass Hinkmar, obgleich der Plan zunächst nicht sein eigener war, doch damit einverstanden sein musste — was übrigens Schrörs S. 57 selber angiebt — und sicherlich den politischen Zwecken des Kaisers zum Trotz seine besondere Auffassung des Vicariates zur Geltung gebracht hätte — was Schrörs ebenfalls S. 57 vortrefflich auseinandersetzt. Nachdem ein Hinkmar mit der Metropolitangewalt hatte vorlieb nehmen müssen, kann es nicht auffallen, dass auch seine Nachfolger es nicht weiter zu bringen vermochten; erwähnenswerth ist nur, dass Urban II. dem Erzbischof von Reims das Recht zusprach, die französischen Könige zu salben (J.-L. 5415: 1089 December 25). 1) Dümmler II<sup>2</sup>, 400. 2) Schrörs S. 358. Das Zugeständnis wurde dem Papste jedenfalls, wie Schrörs S. 359 mit Recht darlegt, durch die Erwartung erleichtert, 'dass die Durchführung dieses Planes an dem Widerstande der betheiligten Factoren scheitern würde'; kam aber Ansegis wirklich zu Ansehen, dann konnte er ja immer noch dazu benutzt werden, wie Dümmler II<sup>2</sup>, 400. 401 ausführt, 'im Sinne Pseudo-Isidors die Metropolitangewalt zu brechen und jenen stolzen Unabhängigkeitssinn der gallischen Erzbischöfe zu vernichten'; also auf keinen Fall hatte der Papst viel zu wagen. 3) Vgl. Dümmler II<sup>2</sup>, 407, Schrörs S. 360, von Hefele IV<sup>2</sup>, 516. 4) 'ut, servato singulis metropolitani iure privilegii secundum sacros canones et iuxta decreta sedis Romanae pontificum ex